



Info: Kosten für Erststudium und Ausbildung können von der Steuer abgesetzt werden Urteil des Bundesfinanzhofs

Stand: August 2011

Berufsanfänger dürfen Ausgaben mindestens vier Jahre rückwirkend geltend machen

Die Ausbildung als PiA war auch schon in der Vergangenheit als vorweggenommene Betriebsausgabe absetzbar. Nun können auch noch die Kosten für das Studium an der Uni geltend gemacht werden und zwar in voller Höhe und vier Jahre rückwirkend. Das entschied der Bundesfinanzhof in zwei wegweisenden Urteilen (AKZ.: VI R 38/10 und VI R 7/10).

Studieren wird günstiger Aufwendungen für Erststudium können Werbungskosten sein

Studiengebühren, Semesterbeitrag, Fachliteratur, Unterkunft und Fahrtkosten – ein Studium kann schnell teuer werden. Jährliche Aufwendungen von mehreren 1.000 EUR sind keine Seltenheit. Doch in der Steuererklärung kommen die Kosten für eine Erstausbildung bislang nur beschränkt zum Tragen, lediglich 4.000 EUR dürfen derzeit als Sonderausgaben abgezogen werden. Dabei verfügen Studenten in den meisten Fällen nicht über so viele Einkünfte, dass sich der Abzug als Sonderausgaben auswirkt. Deshalb urteilten nun die obersten Finanzrichter: Kosten für ein Erststudium bzw. eine Erstausbildung können Werbungskosten sein, wenn ein klarer Zusammenhang zwischen dem Studium und einem späteren Verdienst aus der angestrebten Tätigkeit besteht. Unerheblich ist, ob das Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufgenommen wird oder unmittelbar nach dem Abitur.

Alle Kosten wirken sich irgendwann aus

Da während des Studiums selten hohe Einkünfte erzielt werden, können die Studenten ihre

Studienkosten im Wege der Verlustfeststellung mit ihrem ersten nach dem Studium erzielten Einkommen verrechnen. Die Kosten dürfen voll mit dem Gehalt der ersten Berufsjahre verrechnet werden, so lange, bis der Verlustvortrag aufgebraucht ist. Wir empfehlen daher allen Studenten und PiA, jährlich eine Steuererklärung abzugeben, um ihre Erststudiums- und Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend zu machen und die Feststellung der Verluste zu beantragen. Wichtig ist: Die Kosten können nur in dem Jahr in der Steuererklärung angesetzt werden, in dem sie bezahlt wurden.

Noch ist unklar, wie Gesetzgeber und Finanzverwaltung reagieren. Doch es gibt positive Signale von der Bundesregierung, die Entscheidung des Bundesfinanzhofs in der Praxis umzusetzen.

Abzug von Studienkosten aus vergangenen Jahren noch möglich

Wer noch keine Steuererklärung abgegeben hat, kann dies auch noch für die Jahre 2007-2010 nachholen und darin die Studienkosten als Werbungskosten berücksichtigen. Falls das Finanzamt den Werbungskostenabzug nicht anerkennt, sollte Einspruch gegen den Steuerbescheid unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes eingelegt werden.

Haben Sie noch Fragen?

Kostenfreie Steuerberatungshotline für Mitglieder der DPTV: Mittwochs 11-13 Uhr

ADVISION®, Steuerberatungsgesellschaft mbH,

Tel.: 030 22 64 - 12 15

